

Denkmalrat des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Vorsitzender des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Martin Habersaat, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1709

30.06.2023

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Denkmale
Gesetzentwurf der Fraktion des SSW, Drucksache 20/768
Stellungnahme des Denkmalrates

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Herr Dr. Poser als Ombudsman und der Denkmalrat danken für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes Stellung zu nehmen und nutzen diese gerne.

Der Denkmalrat und Herr Dr. Poser bedauern den Verlust von erhaltenswerter Bausubstanz, die Anlass für diesen Gesetzentwurf sind.

Zum einen dokumentieren alte, ortbildprägende Gebäude die regionale Geschichte, zum anderen tragen sie erheblich zur lokalen Identitätsbildung bei und sind damit ein weicher Standortfaktor für die Wirtschaft im Besonderen für den Tourismus. Unabhängig davon sind sie Teil einer angestrebten nachhaltigen Lebens- und Wirtschaftsweise, insbesondere, wenn man die in Gebäuden gespeicherte graue Energie berücksichtigt. Erhalt und (Um-)Nutzung von alten Gebäuden sind daher aktiver Beitrag zum Klimaschutz.

Im Fall des alten Gasthofs auf Sylt sollte aus Sicht des Denkmalrates zunächst geklärt werden, wie es konkret zu diesen Vorfällen kommen konnte: Die Presseberichterstattung lässt es offen, in wie weit es in der Anwendung des Denkmalschutzgesetzes und der

Erhaltungssatzung zu Fehlern gekommen ist. Waren diese unvermeidbar, müssen die entsprechenden Vorschriften nachgebessert werden. Gab es andere Ursachen, so müssen diese diskutiert und überarbeitete Lösungsansätze gefunden werden. Letztlich muss eine Gesellschaft auch akzeptieren, dass es - wo Menschen arbeiten - auch immer zu Fehlern kommen kann und wird. Dann ist es wichtig, aus diesen Fehlern zu lernen.

Der Denkmalrat hofft für die Zukunft, dass die Servicestelle Denkmalrecht hier Abhilfe schaffen kann ebenso wie die in Aussicht genommene Denkmalakademie.

Zu dem Gesetzentwurf gibt der Denkmalrat zu bedenken, dass Kulturdenkmale und in dem Inventarisationsprozess befindliche erkannte Kulturdenkmale auch unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste in Schleswig-Holstein gesetzlich geschützt sind. Für den Erhalt gefährdeter Kulturdenkmale ist eine kurzfristige Benachrichtigung der Eigentümer durch das Landesamt für Denkmalpflege erstrebenswert. Die zusätzlich geforderte vorläufige Unterschutzstellung würde eine Mehr an Verfahren, nicht aber ein Mehr an Schutz bedeuten.

Vor dem Hintergrund des über Jahre betriebenen Personalabbaus im Landesamt für Denkmalpflege würde sich dieser Mehraufwand auf die Arbeitssituation dort zusätzlich nachteilig auswirken.

Gleiches gilt für die Ergänzung des § 12 des neuen Denkmalschutzgesetzes. Derzeit sind Erhaltungssatzungen Teil des Baugesetzbuches und deren Umsetzung Aufgabe der Bauordnung. Eine Zuständigkeit oder Einbindung der Denkmalschutzbehörden in diese Aufgabenbereiche würde den Denkmalämtern eine neue Aufgabe übertragen, die aktuell und aller Voraussicht auch zukünftig personell nicht dargestellt werden kann.

Vielmehr zeigen der Gesetzesentwurf, die umfangreiche Beachtung in der Presse und die zahlreichen aufgebrachten Bürger ein breites öffentliches Interesse an baulichen Denkmälern, mit dem umgegangen werden sollte. Gerne unterstützen der Denkmalrat und der Ombudsmann die Politik in dieser Aufgabe.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Susanna Sunder-Plassmann
Vorsitzende des Denkmalrates

gez. Dr. Wilhelm Poser
Ombudsmann Denkmalschutz